

Köln, den 05.10.2021

Zusammenfassung MICELab Cologne Round Table

Teilnehmende:

Frau Verena Nowak, Gesundheitsamt Köln
Herr Mazlum Kadah, Gesundheitsamt Köln
Frau Jutta Schiweck-Nitsche, Ordnungsamt Köln
Herr Dr. Jürgen Amann, KölnTourismus
Herr Roberto La Pietra, Wilde & Partner

Wesentliche Veränderungen seit der letzten Verordnung:

In der neuen Verordnung entfallen die Inzidenzstufen. Demnach wird aktuellen Regelungen nicht mehr nur die Inzidenz zugrunde gelegt, sondern weitere Parameter; dazu gehören unter anderem die Hospitalisierung der Patient*innen und die Auslastung der Intensivbetten mit COVID19-Patient*innen.

Die Verordnung wurde seit August verschlankt. Bei Veranstaltungen ohne feste Sitzplätze im Innenraum gilt nun die Personengrenze von >100 Personen.

Ein (einrichtungsbezogenes) Hygieneschutzkonzept ist nur noch bei Veranstaltungen im Innenraum über 100 Personen ohne feste Sitz- oder Stehplätze zwingend beim Gesundheitsamt vorzulegen; bei Veranstaltungen mit weniger als 100 Personen wird empfohlen, eines zu erstellen, eine Einreichung beim Gesundheitsamt ist aber nicht erforderlich.

Hygieneschutzkonzept:

Ab einer Veranstaltung von 100 Personen im Innenraum ohne feste Sitz- oder Stehplätze ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorab beim Gesundheitsamt vorzulegen.

Eine Genehmigungspflicht dafür besteht derzeit nicht. Es gibt ebenfalls keine Fristen in Bezug auf die Vorlage.

Der/Die Veranstalter*in/Betreiber*in einer Location muss nicht auf eine Genehmigung warten, jedoch die Vorlage belegen können.

Die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) gibt nicht eindeutig vor, wer (Veranstalter*in/Locationbetreiber*in) dieses Konzept einzureichen hat. In der Regel benötigt eine Location jedoch in jedem Fall ein eigenständiges Konzept. Insofern erscheint es üblich und sinnvoll, dass die Erstellung durch den/die Locationbetreiber*in erfolgt. Ein zusätzliches, veranstaltungsbezogenes Konzept ist nicht erforderlich, aber unter Umständen sinnvoll. Der/Die

Planer*in und die Location müssen sich diesbezüglich abstimmen. Reicht ein/e Veranstalter*in ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept ein, so hat die Location sich dieses zurechnen zu lassen. Bei Veranstaltungen, die sowohl im Innen- als auch im Außenbereich stattfinden, sind auch die Vorgaben für den Innenraum zu erfüllen.

Unterschiede in der Bewertung durch die Gesundheitsämter der Städte und Kreise in NRW bezüglich der eingereichten (identischen) Hygienekonzepte sind im Einzelfall möglich, sofern die konkrete Ausgestaltung der Vorgaben des Landes an die Kommunen übertragen wird.

2G/3G Regelungen bzw. Nachweis:

Allgemein unterscheidet derzeit die Verordnung nicht zwischen dem 2G- und 3G-Status. Veranstalter*innen können die Bedingung eines 2G-Status jederzeit selbständig festlegen, weitere Lockerungen ergeben sich hieraus nicht automatisch.

Die Verantwortung für die Kontrolle des 3G-Status der Teilnehmenden liegt bei den für diese Einrichtungen oder Angebote verantwortlichen Personen bzw. deren Beauftragten. In der Regel ist damit der/die Veranstalter*in gemeint. Der/die Locationbetreiber*in sollte jedoch sicherstellen, dass der/die Veranstalter*in seiner Pflicht nachkommt bzw. sich mit ihm/ihr abstimmen, wem die Kontrolle obliegt. Wichtig ist, dass kontrolliert wird und das auch nachweislich geschieht. Den Nachweis des 3G-Status hat jede/r Besucher*in zu erbringen, eine Kontrolle des amtlichen Lichtbildausweises ist stichprobenhaft durchzuführen.

Rückverfolgbarkeit:

Eine Liste der Teilnehmenden mit kompletten Adressdaten muss nicht mehr geführt werden. Die nachweisliche Abfrage des Test- oder Immunisierungsstatus auf der Liste der Teilnehmenden reicht zur Dokumentation bei einer ordnungsbehördlichen Kontrolle aus. Ohne diesen Nachweis ist der Zugang nicht erlaubt.

Bei Veranstaltungen mit internationalen Gästen ist darauf zu achten, dass die Impfung mit einem vom Paul-Ehrlich-Institut gelisteten Impfstoff erfolgt ist, damit die Person als geimpft im Sinne der CoronaSchVO gilt.

Haftung:

Die CoronaSchVO sieht die Verantwortung bei den für diese Einrichtungen oder Angebote verantwortlichen Personen bzw. deren Beauftragten. Locationbetreiber*innen und Veranstalter*innen ist jedoch anzuraten, sich über die Einhaltung der Vorgaben und deren Kontrolle im Vorfeld der Veranstaltungen abzustimmen.

Abstand-/Maskenpflicht:

Die Maskenpflicht ist in §3 Abs. 1 CoronaSchVO geregelt, Ausnahmen davon in §3, Abs. 2.

Bei Veranstaltungen ohne feste Sitz- und Stehplätze im Innenraum gilt grundsätzlich die Maskenpflicht. Bei Veranstaltungen mit festen Sitz- oder Stehplätzen darf die Maske nur am festen Sitz- oder Stehplatz abgelegt werden.

Die Maskenpflicht entfällt nicht bei gesetzter Veranstaltung im Innenbereich mit freiwilliger Anwendung von 2G und guter Belüftung, sondern nur am festen Sitz- oder Stehplatz. Die Anwendung der 2G-Regel auf privatrechtlicher Grundlage hat derzeit keine Lockerungen gegenüber den Vorgaben der CoronaSchVO zur Folge. Die Maskenpflicht ist veranstaltungsgebunden, d.h. an den Charakter der Veranstaltung gekoppelt.

Die Einhaltung des Abstands von 1,5 m wird empfohlen, es kann aber bei 3G Einhaltung im Innenraum darauf verzichtet werden.

Bei privaten Feiern, wie Hochzeiten und Geburtstagen etc. mit Tanz sowie auf Tanzveranstaltungen allgemein kann auf die Maskenpflicht und die Abstandsregelung verzichtet werden, da der Einlass zu solchen Angeboten zwingend „3G Plus“-Status (bei Getesteten ausschließlich einen PCR Test, der nicht älter als 48h sein darf, oder ein Antigenschnelltest, der nicht älter als 6 Stunden sein darf) erfordert.

Verschiedenes:

Eine maximale Belegung bzw. theoretische Vollbestuhlung der Location ist bei Business Veranstaltungen möglich, da für den Zugang zum Innenraum der 3G-Status der Teilnehmenden verpflichtend ist und daher die Abstandsregelung entfällt. Die Regelungen in der CoronaSchVO sowie in deren Anlage sind natürlich zu beachten: Der/Die Veranstalter*in/ Betreiber*in hat unter gewissen Umständen (z.B. schlechte Belüftung der Räumlichkeiten) in Eigenverantwortung zu entscheiden, ob eine Vollbelegung möglich ist, wodurch faktisch Kapazitäts- bzw. Personenobergrenzen zu berücksichtigen sind.

Ein Markt (Spezial- oder Jahrmarkt) ist eine in größeren Zeitabständen wiederkehrende zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern (mindestens 12) Waren anbietet. Hierfür ist eine Genehmigung des Amtes für öffentliche Ordnung (Abteilung 327 Straßen- und Grünflächennutzungen, Veranstaltungsservice, Drehgenehmigungen), eine sogenannte Marktfestsetzung, erforderlich. Sofern auf diesem Markt auch Alkohol zum Verzehr vor Ort angeboten wird, ist darüber hinaus eine vorübergehende Gaststättenerlaubnis (Gestattung) erforderlich.

Karneval: Veranstaltungen können theoretisch in den Innenräumen der Gastronomie stattfinden (12 Mal im Jahr besteht die Möglichkeit zu Veranstaltungen, die über die eigentliche Betriebsart hinausgehen). Es gelten dann die gleichen Regelungen wie für Clubs (3G plus oder Antigenschnelltest nicht älter als 6 Stunden).

Lüftung indoor: Neben den Regelungen der CoronaSchVO gelten weiterhin die Vorgaben aus der Versammlungsstätten VO, der Baugenehmigung, der Arbeitsschutz VO etc.

Die CoronaSchVO gibt darüber hinaus vor, dass eine der Raumgröße, Personenanzahl und der ausgeübten Tätigkeit ausreichende Belüftung vorhanden sein muss.

Kontaktadressen:

Allgemeine Corona Hotline der Stadt Köln (nicht explizit für Veranstaltungen):
0221-221 33500

Kontakt für Veranstaltungen: veranstaltungsanmeldung@stadt-koeln.de

Zentrale Anlaufstelle Gastronomie, Gastroservice:

www.stadt-koeln.de/gastroservice, Tel.: 0221- 221 20663

Cologne Convention Bureau:

convention@koelntourismus.de, Tel.: 0221-34643218